

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 – Einstellungstermin 6.8.2018

RdErl. d. MK v. 11.4.2018– 15 – 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBl. S. 366) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBl. S. 145) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66; SVBl. S. 113) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 6.8.2018 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 2.000 Stellen zugewiesen.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710					
Haupt- und Realschulen	0712/0713	175	230	170	270	845
Oberschulen	0717	25	55	105	115	300
Förderschulen	0711	40	45	40	55	180
Gymnasien	0714	55	105	65	75	300
Gesamtschulen	0718	80	110	65	120	375
insgesamt		375	545	445	635	2.000

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in Tarifbeschäftigung möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung freier werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2018 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden bis zum März 2018 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür bisher keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten können in Abstimmung mit MK von der Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den

freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierfür freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Nach Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, **nicht wiederverwendet** werden. Diese Stellen sind Referat 15 bis zum 15.5.2018 zu melden. Bei Bedarf sind hierfür eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 6.8.2018 in Anspruch zu nehmen oder ggf. nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wiederbesetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugslass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken. In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden.

Befristete Verträge ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Referat 15, da zum Ausgleich durch Referat 15 Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren sind. Diese Verträge sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

Für kurzfristige Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften werden Mittel im Umfang von 30 Einstellungsmöglichkeiten für das 1. Schulhalbjahr 2018 / 2019 zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Im Zusammenhang mit der Deckung der Bedarfe im Rahmen der Sprachförderung für neu zugewanderte Kinder und Ju-

gendliche wird auf die Erlasse vom 22.12.2015 und 5.1.2016 - 12.4 - 04032 (2016) und 5.12.2017 (Mittelzuweisung) verwiesen.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich. Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter und
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für GS, GH, GHR, HR, RS - dem sog. GHR-Bereich.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im sogenannten Klassenbildungserlass (Bezugslass zu a)) in seiner derzeit gültigen Fassung.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammlern zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass der **durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung der Schulen aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2018 / 2019 im Zuständigkeitsbereich

der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgewogen ist.

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2018 / 2019 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fachspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.7.2015 sowie den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 in der derzeit gültigen Fassung vom 26.4.2017 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für besondere Fördermaßnahmen sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Fächer, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung aller Schülerpflichtstunden hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des

Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Die betroffenen schulischen Gremien sind frühzeitig einzubinden bzw. darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden unter Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Die Stellenausschreibungen für Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie für Gesamtschulen werden für die Lehramter an Grundschulen (GS), Haupt- und Realschulen (HR), Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) zusammengefasst bekannt gegeben.

An den Oberschulen mit gymnasialem Angebot sowie an den Gesamtschulen sollen im Hinblick auf die zu erwartende geringere Anzahl an Bewerbungen mit den Lehrbefähigungen für den sog. GHR-Bereich bedarfsgerecht überwiegend Stellenausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgen.

3.2 In folgenden Fächern ist mit einem, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt „Grundschule“

Bedarfsfächer: Sport, Musik, Kunst, Werken

- Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt „Haupt- bzw. Realschule“ sowie Lehramt an Realschulen

Bedarfsfächer: Französisch, Physik, Technik, Musik, Englisch, Politik, Chemie, Werte und Normen, Werken

- Lehramt an Gymnasien:

Bedarfsfächer: Physik, Kunst, Informatik, Musik, Chemie, Spanisch, ev. Religion, Mathematik, Werte und Normen

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die **Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung**.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung direkt zum 6.8.2018 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den **Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2018** beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.11.2018 vorgenommen werden.

Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet**:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** bekannt gegeben sind, können sich neben Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben. Die **Einstellung** von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Ein-

stellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das **Lehramt an Gymnasien an Förderschulen** kann nur im **Tarifbeschäftigtenverhältnis** erfolgen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen / Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen sowie Grundschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen. In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen Schulformen absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Grundschulen sowie an Haupt-, Real- und Oberschulen. **Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.**

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhältig an eine andere Schulform tei labgeordnet werden, soweit dadurch die Be-

währung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Hochschulausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den sogenannten **Quereinstieg** ist **mindestens ein Hochschulabschluss** entsprechend den Regelungen im Bezugserrlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserrlass zu b) bewerben.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion (RE)** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion (RK)** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von **islamischem Religionsunterricht (RI)** vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist zudem die Vorlage der entsprechenden Lehr Erlaubnis (Idschaza) erforderlich.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserrlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 7.5.2018. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 24.5.2018 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 25.5.2018 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Ziffer 5 des Bezugserrlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in

eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserrlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Ziffer 5 des Bezugserrlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** ist die Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 23.2.–6.3.2018 unverzichtbar.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche** ist im Zeitraum vom 24.4.–3.5.2018 über das **Online-Bewerbungsverfahren** erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 6.3.2018 (online) abgegeben oder erst nach dem 3.5.2018 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden erst ab dem 28.5.2018 in das Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamStG nach **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.7.2018 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2018 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungs termin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der

Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2018 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über das weitere Auswahlverfahren mit folgenden Möglichkeiten:

- Entweder Fortsetzung des Auswahlverfahrens mit Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg)
- oder unter Beachtung des Bedarfs der Schule die Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl (**Umwidmung**). Für Einstellungsmöglichkeiten für Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Ein Anspruch auf Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren besteht nicht.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden. Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11.4.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■

Islamische Feiertage im Schuljahr 2018/19

Bek. d. MK v. 9.3.2018 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597)

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2018/19 sind:

Opferfest: 21.8.2018
Fastenbrechenfest: 5.6.2019

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend. ■

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2018/19

Bek. d. MK v. 9.3.2018 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597)

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2018/19 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 10.9.2018 und 11.9.2018
Jom Kippur (Versöhnungstag): 19.9.2018
Sukkot (Laubhüttenfest): 24.9.2018 und 25.9.2018
Schemini Azeret (Schlussfest): 1.10.2018
Simchat Thora (Freudenfest): 2.10.2018
Pessach (Passahfest): 20.4.2019 und 21.4.2019 sowie 26.4.2019 und 27.4.2019
Schawuot (Wochenfest): 9.6.2019 und 10.6.2019

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend. ■

Schulanfangsaktion 2018

Gem. Bek. v. MI, MK und MW vom 4.4.2018 – 23.2 – 30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2018 setzt im Rahmen des Curriculums Mobilität in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine fort. Ein konzentrierter Einsatz von Schulweglotsen zu Beginn des Schuljahres soll dies unterstützen. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will sowohl die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen sowie deren Erziehungsberechtigte, aber auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne. Zusätzlich weisen zahlreiche Spannbänder mit der Aufschrift „Achten Sie auf Kinder“ die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auf den Schuljahresbeginn hin.

1.1 „Fußgängerpass“ in Kindertagesstätten und Schulen

Bereits im Vorfeld der Einschulung soll eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindertagesstätten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu soll für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines „Fußgängerpasses“ o. ä. für Kindergartenkinder ein Anreiz geschaffen werden, sich

mit dem Thema zu beschäftigen. Das Ziel ist, Handlungssicherheit in Bezug auf den bald anstehenden Schulweg zu vermitteln und zum Schulweg zu Fuß zu motivieren. Die verschiedenen regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Die Verkehrswachten und die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei stehen Kindertagesstätten und Schulen unterstützend zur Seite. Weitere Informationen bietet ebenso der ADAC mit seinem Programm „Aufgepasst mit ADACUS“ unter <https://www.adac.de> (Suchbegriff „adacus“).

1.2 Film „Abenteuer Schulweg“ für Elternabend und Unterricht

Im Film „Abenteuer Schulweg“ wird vermittelt, wie gesund, bewegungs- und beziehungsfördernd sowie spannend es ist, wenn Kinder zu Fuß zur Schule gehen. Der Tag beginnt an der frischen Luft und nicht unter Zeitdruck im Verkehrschaos vor der Schule, wo eigene und andere Kinder dann in der Unübersichtlichkeit durch das Fahrzeugaufkommen unweigerlich gefährdet sind. Der Film, das Schulweglied sowie eine Präsentation stehen für die vorbereitenden Einschulungselternabende sowie den ersten Elternabend nach Schulbeginn und den Unterricht unter www.nibis.de (Bildungsthemen > Mobilität > Schulanfangsaktion) und www.mk.niedersachsen.de (Schule > Schülerinnen und Schüler/Eltern > Mobilität > Schulanfangsaktion 2018) zum Herunterladen zur Verfügung.

1.3 Elternbriefe

Es steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann. Der Elternbrief steht als schwarz/weiß-PDF-Dokument in deutscher, arabischer, polnischer, russischer und türkischer Sprache auf der Seite der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/sicherheit/schulanfangsaktion> und des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de (Schule > Schülerinnen und Schüler/Eltern > Mobilität > Schulanfangsaktion 2018) sowie im polizeiinternen Informationssystem-Intranet (ISI) zum Herunterladen zur Verfügung.

1.4 Faltblatt, Flyer und Plakate

Die Materialien zur Kampagne (Faltblatt, Plakat im Format DIN A3 und evtl. Flyer) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin. Sie wenden sich vorrangig an die Erziehungsberechtigten und geben Tipps und Hinweise, wie die Kinder zu sicheren Verkehrsteilnehmern auf ihrem Schulweg werden können.

1.5 Malbogen

Zu der Aktion wird ein Malbogen als Download auf dem NiBiS unter www.nibis.de (Bildungsthemen > Mobilität > Schulanfangsaktion) angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichts begleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

2. Aktion „Kleine Füße auf dem Schulweg“

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativer Ausrichtung umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wir-

kungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden. Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Wohnung der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zur Fahrt mit dem Privat-Pkw dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter www.busstopp.de abrufbar.

2.1 Schulwegpläne leichtgemacht

Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Schulwegplänen in Deutschland zeigt, dass die Sicherheit und eigenständige Mobilität von Schülerinnen und Schülern durch Schulwegpläne erhöht werden kann. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstellung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. Die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit gewährleistet eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache. Zur Erstellung und Aktualisierung von Schulwegplänen hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) den Leitfaden „Schulwegpläne leichtgemacht“ erstellt. Der Leitfaden steht mit ergänzenden und hilfreichen Anlagen unter www.bast.de/schulwegplan zum Download zur Verfügung. Auf den an die Polizeibehörden gerichteten Erlass des MI, P 24.2-81600 v. 8.10.2007, wird hingewiesen. Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter www.landesverkehrswacht.de (Unser Angebot > für Kinder > Schulwegplaner) und <http://udv.de/de/strasse/wege-fuer-fussgaenger/mensch/kinder/schulweg-zu-fuss>. Darüber hinaus stehen Tipps zur Vorbereitung auf den Schulweg auch im Schulwegratgeber zur Verfügung unter <https://www.adac.de/Schulwegratgeber>. Einzelne Städte und Kommunen stellen Schulwegpläne für Grundschulen auf ihren Webseiten zur Verfügung.

2.2 Schulweglotsin / Schulweglotse – ein Ehrenamt

Ehrenamtliche Schüler- und Elternlotsen stellen als Verkehrshelferinnen und -helfer auf dem Schulweg, insbesondere an gefahrenträchtigen Querungsstellen, einen weiteren Garanten für einen sicheren Schulweg dar. Eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern, Eltern, Geschwis-

ter und weiteren Erwachsenen engagieren sich schon heute landesweit ehrenamtlich und sind als Lotsen aktiv.

Gerade im Zusammenhang mit Schulanfängerinnen und -anfängern und deren „neuem“ Schulweg entfalten die ehrenamtlichen Verkehrshelferinnen und -helfer einen hohen Wirkungsgrad im Straßenraum bei allen Beteiligten und weiteren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Vor diesem Hintergrund sollten die niedersächsischen Grundschulen ein verstärktes Engagement zum Einsatz von Schulweglotsinnen und -lotsen zum Schuljahresbeginn vorsehen. Dabei können die weiterführenden Schulen unterstützend mitwirken. Die Polizei stellt weiterhin die Einweisung und Ausbildung im erforderlichen Umfang sicher. Zeitlich soll der Einsatz der Schulweglotsen sich vorrangig auf die Morgenstunden in der ersten Unterrichtswoche nach der Einschulung (33. Kalenderwoche bzw. 13.–17. August) konzentrieren und kann, je nach Bedarf, entsprechend zeitlich ausgeweitet werden.

Auf den Gem. RdErl. des MK, d. MI und d. MW vom 5.11.2012 – 34.4-83013 – Schulweglotsendienst; Verkehrshelfer i. Sinne des § 42 Abs. 7 StVO (SVBl. 2013 S. 34) – wird hingewiesen. Weitere Hinweise finden sich unter <http://www.landesverkehrswacht.de/wissenswertes/fuer-schulweglotsen.html>.

Besondere Dankaktion für das Ehrenamt

Schulleitungen können unter folgendem Link Dankesurkunden für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse herunterladen, um die Schülerlotsinnen und -lotsen an ihrer Schule auszuzeichnen: www.nibis.de/Bildungsthemen/Mobilität/Schulanfangsaktion 2018.

Gemäß Nr. 7.2 des Rd.Erl. d. MK vom 3.5.2016 kann die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse auch in das Beiblatt zum Zeugnis aufgenommen werden.

2.3 „Bus auf Füßen“ (Walking Bus)

Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter www.walkingbus.de oder www.schulexpress.de.

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

2.4 Hol- und Bringzonen

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können in Kooperation mit der Schule, dem Schulträger und der Polizei „Hol- und Bringzonen“ bzw. sogenannte „Elternhaltestellen“ einrichten, so dass Kinder die letzten Meter zu Fuß

zur Schule gehen können. Dadurch können Kinder frühzeitig ein Bewusstsein für Gefahrensituationen im Straßenverkehr entwickeln und überhaupt erst in die Lage versetzt werden, ein räumliches Bild („geistige Landkarte“) des eigenen Ortes bzw. des eigenen Schulwegs zu entwerfen. Kinder werden häufiger und regelmäßiger zur Schule gebracht als von dort abgeholt. Da sie zum Teil unterschiedliche Schulschlusszeiten haben, wird das Problem der Bringverkehre mit den „Elterntaxi“ bei Schulbeginn in der Regel stärker wahrgenommen als das Problem der Holverkehre zu Schulschluss.

Der an einem Praxisbeispiel entwickelte „Leitfaden zur Einrichtung von Hol- und Bringzonen an Grundschulen“ kann bei der Einrichtung von Hol- und Bringzonen an den Grundschulen unterstützen.

Download unter www.nibis.de; weitere Informationen findet man auch unter www.adac.de/elterntaxi-grundschulen.

2.5 Die Fußgängerprofis

Im Rahmen der Schulanfangsaktion „Kleine Füße – sicherer Schulweg“ wurden von der Fachberatung Mobilität der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Verkehrssicherheitsberatung der Polizei Unterrichtsmaterialien für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule basierend auf dem Curriculum Mobilität entwickelt. Bei den Materialien handelt es sich um eine sinnvolle Zusammenfassung der bekannten Aktionsmaterialien zum Schulanfang in Verbindung mit praktischen Unterrichtsbeispielen und -materialien.

Neu ist die ergänzte Unterrichtseinheit „Schulwege in aller Welt“ sowie die Übersetzungen der Elternbriefe im Fußgänger-Profi in Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Polnisch, Russisch und Türkisch.

Ein Download ist unter www.nibis.de/ sowie vom polizei-internen Informationssystem-Intranet (ISI) möglich.

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

3.1 Busaktion

In diesem Jahr besteht erneut die Möglichkeit, dass sich Busunternehmen aus Niedersachsen an der Schulanfangsaktion 2018 beteiligen und den Schulweg zu Fuß unterstützen, indem auf der Rückseite der Busse für „Kleine Füße – sicherer Schulweg“ geworben wird. Weitere Informationen unter www.nibis.de Bildungsthemen > Mobilität > Schulanfangsaktion.

3.2 Zentrale Auftaktveranstaltung

Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am Donnerstag, den 9.8.2018, von 11 bis 12 Uhr in der Albert-Schweitzer-Schule, Liepmannstraße 6, Hannover, statt, und zwar unter Beteiligung von Herrn Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Dr. Bernd Althusmann und Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Niedersächsischen Kultusministeriums, des ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e.V., der niedersächsischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbände sowie der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten sowie den Lehrkräften der Schule.

3.3 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.

- 3.4 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen. Ersatzschablonen und Informationen zum Einsatz des gelben Markierungssprays können über die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. bezogen werden.
- 3.5 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der polizeilichen Präventionspuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.
- 3.6 Die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. gewährleistet die Verteilung der Aktionsmaterialien an die Polizeieinspektionen.
- 3.7 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem Landespolizeipräsidium im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zum 1.11.2018 einen kurzen Erfahrungsbericht zum Einsatz der Verkehrshelferinnen und -helfer zu übersenden, sofern neue Erkenntnisse gewonnen bzw. Veränderungen zum Vorjahr erkannt wurden. ■

Hospitation deutscher Lehrkräfte an Schulen im Vereinigten Königreich im Schuljahr 2018/2019

Bek. d. MK vom 5.4.2018 – 44 – 50 121/1-5 UK

In Zusammenarbeit mit UK-German Connection in London bietet der Pädagogische Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz auch im Schuljahr 2018/2019 deutschen Lehrkräften wieder die Möglichkeit, in einem Zeitraum von ein bis drei Wochen an Schulen im Vereinigten Königreich zu hospitieren und sich damit sprachlich, didaktisch und landeskundlich weiterzubilden. Neu ist in diesem Programmjahr, dass auch Hospitationen von nur einer Woche möglich sind. Damit möchte man sowohl den englischen Schulen als auch den deutschen Lehrkräften in ihren Planungen entgegenkommen. Die zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalte sollten aber weiterhin die Regel sein.

Die Hospitationen können nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen der hospitierenden Lehrkraft und der gastgebenden Schule in einem ein-, zwei- oder dreiwöchigen Zeitraum im Schuljahr 2018/2019 individuell stattfinden. Der gewünschte Hospitationszeitraum ist auf dem Bewerbungsformular ganz oben im Kopf anzugeben.

Es können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte aus dem Primarbereich und der Sekundarstufe I und/oder II, vorzugsweise mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch bzw. mit Lehrbefähigung für andere Fächer und guten Englischkenntnissen, bewerben.

Die Fahrt- und Aufenthaltskosten sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. Es stehen keine Mittel

für Zuschüsse seitens des Pädagogischen Austauschdienstes zur Verfügung. Im Allgemeinen wird die deutsche Lehrkraft für die Dauer der Hospitation im Vereinigten Königreich als „paying guest“ in einer Familie oder Pension untergebracht und verpflegt. Die Kosten hierfür liegen zurzeit bei ca. 100 Pfund pro Woche. Die Art der Bezahlung sollte vorher mit der Gastfamilie geklärt werden.

Es können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 19 Abs. 2 S. 1 NRKVO zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin müssen die Lehrkräfte unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften eine Dienstreise beantragen.

Die tatsächlichen Vermittlungschancen hängen davon ab, wie viele Schulen im Vereinigten Königreich bereit sein werden, eine Lehrkraft aus Deutschland zur Hospitation aufzunehmen, und inwieweit Termine, Profile und Schultypen zusammenpassen. Lehrkräfte, die bereits mit einer Gastschule in Kontakt stehen und deren Schulleitung schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme erklärt hat, haben besonders gute Aussichten auf eine Teilnahme am Programm.

Die Bewerbungsunterlagen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet auf der Homepage des Pädagogischen Austauschdienstes in Bonn unter <http://www.kmk-pad.org/programme> abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter meingard.baumann@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum **23.5.2018** in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar in englischer Sprache) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt bittet der Pädagogische Austauschdienst in Bonn um einen Erfahrungsbericht in elektronischer Form – wenn möglich mit Fotos. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, ihre Berichte ganz oder in Auszügen unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. ■

Studienfahrt für Lehrkräfte an Europaschulen in Niedersachsen vom 4. bis 6.11.2018 nach Brüssel

Bek. d. MK vom 5.4.2018 – 21-80108/1-3

Das Niedersächsische Kultusministerium bietet Lehrkräften an Europaschulen in Niedersachsen und an Schulen, die Europaschule in Niedersachsen werden möchten, zur Unterstützung ihrer inhaltlichen Arbeit die Möglichkeit, an einer zweieinhalbtägigen Studienfahrt nach Brüssel teilzunehmen.

Die Studienfahrt findet in der Zeit vom Sonntag, 4.11.2018, bis Dienstag, 6.11.2018, statt. Teilnehmen können bis zu 37 Lehrkräfte aus den o. a. Schulen. Die Studienfahrt verfolgt das Ziel, den Lehrkräften einen authentischen und vertieften Einblick in die Arbeits- und Denkweise der europäischen Institutionen zu vermitteln. Damit können neue Impulse für eine schulische Befassung mit dem Thema Europa gegeben werden.

Im Programm sind u. a. vorgesehen der Besuch des Europäischen Parlaments, der Besuch der Niedersächsischen Landesvertretung bei der Europäischen Union, der Besuch der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union, Gespräche mit niedersächsischen Europaabgeordneten, ein Rundgang durch das Europaviertel in Brüssel und eine Besichtigung des 2017 neu eröffneten Hauses der Europäischen Geschichte. Inhaltlich im Mittelpunkt steht das Thema der Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019.

Die Reise- und Aufenthaltskosten werden überwiegend aus Fortbildungsmitteln des NLQ getragen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Eigenbetrag in Höhe von 130 Euro zu leisten.

Interessierte Lehrkräfte melden sich bitte bis zum **15.6.2018** unter folgendem Link über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) für die Veranstaltung „Europakompetenz – Studienfahrt nach Brüssel“ (VeDaB-Nr. 18.44.11) an: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=100764>.

Lehrkräfte, die bereits in der VeDaB registriert sind, überprüfen bitte ihre Daten auf Aktualität. Ist dort die dienstliche Adresse angegeben, schicken diese Lehrkräfte ihre private Post- und E-Mail-Adresse sowie die Nummer ihres Mobiltelefons an: sabine.adlkofer@nlq.niedersachsen.de.

Lehrkräfte, die noch nicht in der VeDaB registriert sind, melden sich bitte dort unter www.vedab.de und unter Angabe der Veranstaltungsnummer 18.44.11 an und geben auch ihre private Post- und E-Mail-Adresse sowie die Nummer ihres Mobiltelefons an.

Folgende Angaben haben alle Lehrkräfte bei der Anmeldung (= Bewerbung) zur Veranstaltung unter Bemerkungen zu machen: Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis- oder Pass-Nummer, besondere Wünsche (z.B. vegetarisches Essen) sowie ihre vollständige dienstliche Adresse.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium über die Teilnahme. Lehrkräfte von neu hinzugekommenen bzw. potenziellen Europaschulen in Niedersachsen sowie Lehrkräfte, die an den Fortbildungsveranstaltungen in den Jahren 2014 oder 2016 nicht teilgenommen haben, werden vorrangig berücksichtigt.

Zur Wahrung der Fristen beantragen ausgewählte Lehrkräfte rechtzeitig auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Regionalabteilung der NLSchB Sonderurlaub gemäß § 2 Nr. 1 Nds. SURVO. Unfallfürsorge wird gemäß § 34 Abs. 5 NBeamt-VG gewährt.

Rückfragen sind zu richten an Frau Walter (MK), E-Mail: elisa-beth.walter@mk.niedersachsen.de.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Neue Weiterbildungsmaßnahme „Chemie“ (Haupt-, Real- u. Oberschulen)

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 eine berufsbegleitende Weiterbildung „Chemie“ für den Sekundarbereich I an.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildungsmaßnahme „Chemie“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, das Fach Chemie gemäß den curricularen Vorgaben schulformspezifisch zu unterrichten. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme „Chemie“ sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst, die bereits über eine Lehrbefähigung in einem angrenzenden MINT-Fach verfügen. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung; Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Annahme der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildungsmaßnahme (Beginn des Schuljahrs 2018/19) im Fach Chemie (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 20 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in vier Modulblöcken gebündelt.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen im Rahmen von Onlineseminaren sowie in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Modul I: 12.–16.11.2018, Osnabrück

Modul II: 11.–15.2.2019, Osnabrück

Modul III: 24.–28.6.2019, Osnabrück

Modul IV: 27.–31.1.2020, Osnabrück

Abschluss

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Chemie nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 31.5.2018 direkt (nicht auf dem Dienstweg!) an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32, zu senden (Bewerbungsbogen unter: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=11177>). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Christoph Samsen, Tel.: 05121 1695-265, E-Mail: christoph.samsen@nlq.niedersachsen.de, www.nibis.de/nibis.php?menid=11177

Meldeschluss: 31.5.2018

Neue Weiterbildungsmaßnahme „Chemie“ (Gesamtschulen)

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 eine berufsbegleitende Weiterbildung „Chemie“ für den Sekundarbereich I an.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildungsmaßnahme „Chemie“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, das Fach Chemie gemäß den curricularen Vorgaben schulformspezifisch zu unterrichten. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme „Chemie“ sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst, die bereits über eine Lehrbefähigung in einem angrenzenden MINT-Fach verfügen. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung; Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Annahme der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildungsmaßnahme (Beginn des Schuljahrs 2018/19) im Fach Chemie (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 20 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in vier Modulblöcken gebündelt. Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen im Rahmen von Onlineseminaren sowie in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Modul I: 5.–9.11.2018, Osnabrück

Modul II: 4.–8.2.2019, Osnabrück

Modul III: 17.–21.6.2019, Osnabrück

Modul IV: 20.–24.1.2020, Osnabrück

Abschluss

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Chemie nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 31.5.2018 direkt (nicht auf dem Dienstweg!) an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32, zu senden (Bewerbungsbogen unter: www.nibis.de/nibis.php?menid=11177). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Christoph Samsen, Tel.: 05121 1695-265, E-Mail: christoph.samsen@nlq.niedersachsen.de, www.nibis.de/nibis.php?menid=11177

Meldeschluss: 31.5.2018